

13. Vergleich: Begründung in Interessen

13.1 Vorbemerkungen

Nach hier vertretener Auffassung haben die Menschenrechte ihre Grundlage in der Menschenwürde. In Form der Menschenrechte wird ein grundlegender Anspruch jedes Menschen ausgedeutet, unverfügbar zu sein. Dieser Anspruch hängt mit dem Umstand zusammen, dass jeder Mensch als eigenständige, nicht von anderen produzierte Existenz lebt. Dieser Ansatz ist selbstverständlich nicht der einzige, um Menschenrechte zu begründen. Eine andere Position geht davon aus, dass die Menschenrechte in Interessen fundiert sind.

Jeder Mensch hat basale Interessen – zum Beispiel ein Interesse daran, seinen religiösen (Nicht-)Glauben frei wählen oder seine Meinungen frei äußern zu können. Von diesen Interessen führt, so kann argumentiert werden, ein Weg zum Schutz der Interessen durch ein Menschenrechtssystem. Dieser Begründungsansatz ist aussichtsreich und soll deshalb im Folgenden vergleichend betrachtet werden. Ein besonderer Vorzug der Begründung in Interessen liegt darin, dass sie an ihrem Ausgangspunkt keiner (starken) moralischen Annahmen bedarf. Die Interessen können als egoistisch und moralfrei dargestellt werden. Aus dem eigenen Interesse, nicht aus der Rücksichtnahme auf andere und altruistische Motivationen, folgt – wenn die entsprechende Begründung gelingt – ein System gegenseitiger Verpflichtungen.

Ich möchte diese Begründungsstrategie in diesem Kapitel daher näher prüfen und insbesondere untersuchen, inwiefern eine Begründung in Interessen der vorgeschlagenen Begründung in der menschlichen Würde überlegen sein könnte. Gleichzeitig soll der Vergleich dazu dienen, einige Charakteristiken des hier vertretenen Ansatzes genauer darzustellen. Dabei beschränkt sich die folgende Diskussion auf menschliche Interessen. Es wäre denkbar, Schutzansprüche anderer Lebewesen – insbesondere solche von Tieren – in deren Interessen zu fundieren¹. Dies wirft aber wieder besondere Fragen und Probleme auf – insbesondere, inwiefern Tieren in sinnvoller Weise solche Interessen zugeschrieben werden können. Menschen können ihre Interessen in der Regel artikulieren und reflektieren, weshalb diese Probleme sich bei ihnen gewöhnlich nicht stellen.

Bevor ich näher auf Interessen eingehe, möchte ich den damit eng verwandten Ansatz betrachten, Menschenrechte in menschlichen Bedürfnissen zu verankern.

1 Vgl. Ladwig 2020, insb. 165–177; Singer 2013, 98–107; von der Pfordten 1996, 203–255. Kritik an der Auffassung, dass Tiere Interessen hätten, resümiert Cochrane 2012, 33–36.

13.2 Bedürfnisansatz

Der Begriff der Bedürfnisse ist dem der Interessen sehr nahe. Oft wird er etwas enger gefasst und auf das bezogen, was der Mensch aufgrund einer Notwendigkeit, insbesondere derjenigen der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung, erstrebt. Das sind in erster Linie, aber nicht nur, physiologische Bedürfnisse². Sie bilden nach Ansicht mancher den Grund der Menschenrechte, die deshalb als plausibel und gerechtfertigt zu gelten haben, weil es Grundbedürfnisse gibt, deren Erfüllung zu garantieren ist³.

Ein Theoretiker, der so argumentiert, ist beispielsweise David Miller⁴. Er vertritt die Auffassung, dass Menschenrechte dazu dienen, die Befriedigung sogenannt intrinsischer Bedürfnisse – die er instrumentellen Bedürfnissen gegenüberstellt – zu sichern⁵. Der Begriff des Bedürfnisses bezieht sich hierbei auf Bedingungen, deren Erfüllung notwendig ist, damit Personen nicht geschädigt werden⁶. Hat eine Person beispielsweise nicht genügend Nahrung, erleidet sie eine schwere Schädigung. Die Menschenrechte sind nach Miller dazu da, solche Schäden abzuwenden. Sie dienen dazu, ein minimal gutes Leben (*a minimal decent life*) zu sichern⁷.

Miller unterscheidet zwischen Grundbedürfnissen (*basic needs*) und sozial bedingten Bedürfnissen (*societal needs*). Die Erfüllung der ersten ist in *allen* Gesellschaften notwendig für das Führen eines minimal guten Lebens, die Erfüllung der zweiten nur in *bestimmten* Gesellschaften. Grundlage von Menschenrechten können nur die *basic needs* bilden; *societal needs* können nach Miller Bürgerrechte, das heisst Rechte innerhalb eines Staates, fundieren⁸. Um die zu berücksichtigenden Bedürfnisse zu bestimmen, zieht Miller sogenannte *core activities* heran. Er identifiziert einige Aktivitäten, die in allen Gesellschaften nötig sind, um ein minimal gutes Leben zu führen – zum Beispiel Arbeiten, Spielen, Lernen oder eine Familie aufziehen⁹. Die Grundbedürfnisse sind jene, die erfüllt sein müssen, damit diese Kernaktivitäten ausgeübt werden können und damit ein minimal gutes Leben gelebt werden kann. Zu diesen Grundbedürfnissen zählen Miller zufolge etwa die Bedürfnisse nach Nahrung, Kleidung, Unterkunft, körperlicher Sicherheit, medizinischer Versorgung, Bildung, Arbeit, Bewegungsfreiheit und Meinungsfreiheit.

2 Vgl. Schmücker 2002.

3 Einen Überblick zum Bedürfnisansatz hinsichtlich der Menschenrechte geben Brugger 1995, 124 f.; Donnelly 2014, 13 f.; ders. 1985, 27–30.

4 Vgl. ferner Bay 1982, 67; Brock 2005, 51–72; Green 1981, insb. 55 f.; Barua 1994, insb. 26.

5 Miller 2007, 179.

6 Miller 2007, 180.

7 Miller 2007, 181.

8 Miller 2007, 182 f.

9 Miller 2007, 184.

Es gibt eine ganze Reihe von Problemen, wenn versucht wird, von Grundbedürfnissen auf Menschenrechte zu schließen. Eine erste (möglicherweise lösbare) Schwierigkeit besteht in der Bestimmung der relevanten Bedürfnisse. Die Bedürfnisse des Menschen sind im permanenten Wandel begriffen, unterscheiden sich nach Lebenssituation, Umweltbedingungen, kultureller Prägung, Alter oder Geschlecht, und sind überdies prinzipiell endlos. Es entstehen immer wieder neue Bedürfnisse, und sie können auch bewusst – mittels Werbung – generiert werden. Es ist daher sehr schwierig, Bedürfnisse in allgemeiner Weise zu bestimmen¹⁰. Normative Entscheidungen sind im Hinblick auf die zählenden Bedürfnisse unumgänglich¹¹.

Es ist denkbar, dass eine Liste stabiler, universal vorfindlicher Grundbedürfnisse erstellt werden kann. Bekannt sind etwa die entsprechenden Theorien von Maslow¹², ähnliche Überlegungen finden sich bei Hondrich¹³ oder Etzioni¹⁴. Speziell im Kontext der Menschenrechtsbegründung führt Galtung eine Liste von Grundbedürfnissen an¹⁵. Ebenfalls rechtstheoretisch motiviert ist die Aufzählung von 17 Grundbedürfnissen bei Lampe¹⁶. Große theoretische Schwierigkeiten treten aber auf, wenn von diesen Bedürfnissen der Bogen zu Menschenrechten geschlagen werden soll. Die Probleme sind zweifacher Art: Zum einen gehen die Bedürfnisse zu weit, zum anderen decken sie aber auch nicht alle Grund- bzw. Menschenrechte ab.

Menschliche Bedürfnisse sind sehr weitreichend. In der Liste von Galtung finden sich beispielsweise Bedürfnisse wie diejenigen nach Ausscheidung, Schlaf und Sexualität, nach Selbstausdruck, Selbstverwirklichung, Glück und Freude, nach Liebe, Zuneigung und Freundschaft, nach Herausforderungen, neuen Erfahrungen oder auch nach Lebenssinn. Viele dieser Bedürfnisse lassen sich nicht in sinnvoller Weise als korrespondierende Rechtsansprüche ausgestalten¹⁷. Daher erkennt beispielsweise Galtung, dass es menschliche Bedürfnisse ohne entsprechende Rechte gibt¹⁸. Auch Miller räumt ein, dass zum Beispiel die Bedürfnisse nach Liebe oder Respekt nicht in Rechtsansprüche transformiert

¹⁰ Vgl. Gosepath 1998, 168.

¹¹ Riedel 1986, 203.

¹² Maslow 1970, 35–58.

¹³ Hondrich 1975, 29 (»Bedürfnisklumpen«).

¹⁴ Etzioni 1968.

¹⁵ Galtung 1994, 114.

¹⁶ Lampe 1988, 25 f.

¹⁷ Vgl. Griffin 2008, 89. Entsprechend selbst Lampe 1988, 28 (in Anm. 41) in Bezug auf Maslow: »Von den Bedürfnissen, die *Maslow* im einzelnen aufführt [...], sind zur Ausgestaltung als Rechte allerdings nur die wenigsten geeignet.«

¹⁸ Galtung 1994, 115–129.

werden können. Er führt daher Zusatzannahmen ein, insbesondere einen sog. *Compatibility test*, der besagt, dass ein Recht zu haben nicht bedeuten darf, dass jemand anderem Verpflichtungen auferlegt werden, die dazu führen würden, dass diese Person selbst in ihren Rechten verletzt würde¹⁹.

Bestimmte Grundrechte lassen sich des Weiteren nicht oder doch kaum auf Grundbedürfnisse zurückführen. Das ist das weitere, große Problem dieses Ansatzes. So sind etwa Verfahrensgrundrechte (Rechte auf ein faires Verfahren, ein unabhängiges Gericht usw.) kaum auf Grundbedürfnisse zurückzuführen, ebenso rechtsstaatliche Garantien wie das Rechtsgleichheitsgebot oder das Diskriminierungsverbot. Auch Miller räumt in Bezug auf solche Rechte ein, dass sie von seinem Ansatz nicht erfasst werden²⁰. Brock, die einen ähnlichen Ansatz vertritt, führt (neben den Bedürfnissen) ein *commitment to equality* ein, um Rechte der genannten Art begründen zu können²¹.

Im Weiteren begegnet der Bedürfnisansatz dem grundsätzlichen Problem, dass er aus faktischen Gegebenheiten normative Forderungen ableiten möchte²². Die Berücksichtigung der Bedürfnisse ist als Forderung selbst moralisch²³.

13.3 Begründung in Interessen

Neben den Ansätzen, die an Bedürfnisse anknüpfen, um Menschenrechte zu begründen, gibt es zahlreiche Theorien, die Interessen ins Zentrum stellen. Der Interessenbegriff ist etwas weiter als der Bedürfnisbegriff und erscheint grundsätzlich geeignet, um Rechte zu begründen. Diese haben offensichtlich mit Interessen zu tun, die sie schützen. Ich möchte im Folgenden zunächst einige Theorien resümieren, die zur Begründung von Menschenrechten auf Interessen rekurren²⁴. In der Absicht, die Position möglichst stark zu machen, möchte ich im Anschluss daran eine Argumentation formulieren, die den Zusammenhang zwischen Interessen und Menschenrechten plausibel macht. Diese Position will ich schließlich mit meinem eigenen Vorschlag, auf die Menschenwürde zurückzugehen, vergleichen.

¹⁹ Miller 2007, 187 f.

²⁰ Miller 2007, 194–197. Miller bezieht sich hierbei auch auf das Recht auf politische Partizipation. Es ist jedoch nicht klar, ob sich dieses Recht als Menschenrecht verstehen lässt; vgl. dazu hinten Kap. 20.

²¹ Brock 2005, 70 f.

²² Donnelly 1985, 28; Shestack 2000, 42.

²³ Tugendhat 1998, 49.

²⁴ Vgl. für eine Diskussion dieser Ansätze auch Forst 2011, 55; ders. 2017, 11.

Ein Theoretiker, der menschliche Interessen als Grundlage von Menschenrechten betrachtet, ist Allen Buchanan. Menschenrechte zu respektieren bedeutet für ihn, die Notwendigkeit eines robusten Schutzes von Interessen anzuerkennen²⁵. Im Einzelnen begründet er den Schutz der Rechte mit einem Prinzip moralischer Fairness (*Moral Equity Principle*). Dieses besagt, dass (1) alle Menschen in gleicher Weise berücksichtigt werden sollen. Alle gleich zu berücksichtigen bedeutet nach Buchanan (2), dass die Interessen, die für ein anständiges menschliches Leben nötig sind, angemessen zu schützen sind. Alle Interessen angemessen zu schützen heißt aus seiner Sicht sodann (3), dass alle Menschen verpflichtet sind, die Rechte zu beachten, die den Interessen entsprechen²⁶.

Auch Tasioulas sieht die Menschenrechte in Interessen begründet; er kombiniert diese Begründung jedoch mit einer solchen in der menschlichen Würde. Ausgangspunkt seiner Menschenrechtstheorie sind menschliche Interessen²⁷. Die Interessen von Menschen sind jedoch sehr weitgehend – ein Problem, das bereits im Zusammenhang mit Bedürfnisansätzen deutlich wurde. Deshalb führt Tasioulas Bedingungen ein, die erfüllt sein müssen, damit Interessen als Grundlage von Menschenrechten zählen. Insbesondere muss es möglich sein, das entsprechende Interesse zu realisieren, und die Last, die sich aus der Realisierung für die Pflichtenträger ergibt, darf nicht zu groß sein²⁸. Tasioulas kombiniert diese Begründung mit einer Bezugnahme auf die menschliche Würde. Die Idee der Würde besteht ihm zufolge in der Idee eines intrinsisch wertvollen Status, der Respekt verdient²⁹. Dieser Status liegt in der Tatsache begründet, ein menschliches Wesen zu sein, das heißt einer Spezies anzugehören, die durch typische Eigenschaften charakterisiert ist, wie etwa die folgenden: eine bestimmte Körperform; eine begrenzte Lebensspanne; Fähigkeiten, zu wachsen und sich fortzupflanzen; psychologische Fähigkeiten wie Wahrnehmung, Selbstbewusstsein und Erinnerungsvermögen und die Fähigkeit, den eigenen normativen Erwägungen entsprechend handeln zu können. Diese Elemente konstituieren die menschliche Natur. Tasioulas vertritt somit die Auffassung, dass die Menschenwürde ihre Grundlage in der menschlichen Natur hat³⁰.

Die Rolle der Würde besteht gemäss Tasioulas im Zusammenhang mit Menschenrechten besonders darin, dass sie jedem Menschen einen eigenständigen normativen Status garantiert. Die Menschenwürde bedeutet,

25 Buchanan 2004, 124.

26 Buchanan 2004, 133.

27 Tasioulas 2013, 295–298.

28 Tasioulas 2013, 297; ders. 2015, 57–60.

29 Tasioulas 2013, 305.

30 Tasioulas 2013, 304; ders. 2015, 54. Dazu auch vorn Kap. 2.4.

dass Menschen als solche zählen³¹. Das heißt, dass nicht die Interessen von Personen mit den Interessen anderer im Sinne eines zu optimierenden Gesamtinteresses abgewogen werden können. Die Menschenrechte erlauben, da sie neben Interessen auch auf der Menschenwürde beruhen, mit anderen Worten keine *trade-offs*. Der intrinsische Wert, der jedem Menschen aufgrund der Menschenwürde zukommt, kann nicht durch eine positive Kosten-Nutzen-Kalkulation über die Individuen hinweg annulliert werden.

Im deutschen Sprachraum hat Otfried Höffe eine Position entwickelt, die zur Begründung von Rechten ebenfalls auf Interessen Bezug nimmt. Höffe spricht von »transzendentalen Interessen« und bezieht sich damit auf Bedingungen, die das Menschsein und damit das Verfolgen anderer Interessen überhaupt möglich machen³². Um von diesen Interessen zu den Rechten zu gelangen, führt Höffe die Figuren von Wechselseitigkeit³³ und Tausch³⁴ ein. »Gegeben ist die Situation, wo man ein unverzichtbares Interesse nur in und durch Wechselseitigkeit realisieren kann.«³⁵ Unter diesen Bedingungen ist es sinnvoll, dem anderen grundlegende Rechte einzuräumen – um eigene zu bekommen und damit die eigenen Interessen zu realisieren.

Ich möchte im Folgenden ein Modell skizzieren, das von menschlichen Interessen zu Menschenrechten führt. Interessen sind ein sinnvoller Ausgangspunkt, um Menschenrechte zu erklären. Jedoch sind, um eine Begründung vollbringen zu können, verschiedene, relativ weitreichende Zusatzannahmen erforderlich.

13.4 Zusatzannahme 1: Allgemeinheit

Jede Person hat Interessen, die sich mit grundlegenden Rechten inhaltlich decken. So ist jeder Mensch interessiert daran, seine Meinung frei äußern zu können, nicht diskriminiert zu werden, nicht verletzt oder gar getötet zu werden, in Konfliktfällen unparteiische Gerichtsinstanzen zur Verfügung zu haben, nicht bestohlen zu werden, seinen Glauben frei wählen und ausüben zu können und so weiter. Die Person wird aber auch darüber hinausgehende Interessen besitzen wie etwa dasjenige an einem möglichst hohen Lebensstandard, an maximaler sozialer Sicherheit, an der Realisierung eigener Ideen und Pläne oder an Freundschaften und Beziehungen. Wäre diese Person enorm mächtig und wären ihre

31 Tasioulas 2013, 308; ders. 2015, 55.

32 Höffe 1998, 34; ders. 1996, 77.

33 Höffe 1996, 74.

34 Höffe 1996, 73.

35 Höffe, ebd.

Mitbürgerinnen und Mitbürger machtlos, so könnte sie diese Interessen zumindest teilweise einseitig durchsetzen: Sie könnte ihre Meinung verbreiten und dies den anderen untersagen, sie könnte sich persönlich physisch schützen und Feinde töten lassen, ihr Eigentum sichern und das Hab und Gut anderer enteignen etc.

Dies ändert sich, wenn die Interessenverfolgung unter die Forderungen der Gegenseitigkeit – der Reziprozität – gestellt wird; wenn also mit der Realisierung des eigenen Interesses die Bedingung verknüpft wird, dass damit auch das Gegenüber in seinem entsprechenden Interesse geschützt wird und dieses geltend machen kann. Manche der eigenen Interessen wird ein rationaler Akteur auch unter diesen Umständen umgesetzt sehen wollen: Die eigene Meinungsäußerung etwa bleibt auch dann interessant, wenn die anderen ihre Meinung ebenfalls äußern können; ebenso beispielsweise die Freiheit des Glaubens und die Sicherung der physischen Unversehrtheit. Bei anderen Interessen verhält es sich anders: So ist es nicht mehr sinnvoll, ein mögliches Interesse an der Ausbeutung anderer zur eigenen Genuss- oder Gewinnmaximierung durchzusetzen, wenn im Gegenzug die anderen ebenfalls ein solches Interesse realisieren könnten. Der Preis, selbst ausgebeutet zu werden, ist zu hoch im Vergleich zum Genuss, den die Ausbeutung anderer verschafft.

Die Reziprozität ist folglich eine wesentliche, wohl unverzichtbare Komponente beim Schritt von Interessen zu Rechten³⁶. Freilich passt die Vorstellung einer Zweiseitigkeit im Hinblick auf Rechtsverhältnisse nur bedingt. In Bezug etwa auf die körperliche Integrität ist eine solche Bipersonalität zwar ohne weiteres adäquat: A verletzt B nicht, damit umgekehrt A von B nicht verletzt wird. Im Hinblick auf andere Rechte wie etwa die Religionsfreiheit dagegen passt die Figur schlechter: A gestattet B die Ausübung seiner Glaubensfreiheit, damit auch B dem A diese Freiheit zugesteht, ist eine fragwürdige Aussage, da es nicht individuell von A abhängt, ob B seine Religion praktizieren kann, wie umgekehrt B auch dem A dies nicht eigentlich garantieren kann. Viele andere Personen sind in diese Belange involviert. In ähnlicher Weise überschreiten etwa die Meinungs- oder die Versammlungsfreiheit den Bereich zweiseitiger Beziehungen. Neben der Wechselseitigkeit ist deshalb von einer Allgemeinheit der Interessendurchsetzung auszugehen. Der Schritt über das Ich hinaus kann in vielerlei Hinsicht nicht beim unmittelbaren Gegenüber stehen bleiben, sondern hat sich auf die gesamte relevante Gemeinschaft zu beziehen. Zu fragen ist, welche Ausübung von Interessen eine Person dem einzelnen Anderen und darüber hinaus den anderen insgesamt zugestehen möchte.

36 Vgl. auch Stemmer 2000, 81 ff., insb. 83: »Die Wechselseitigkeit ist notwendige Bedingung dafür, dass es zur Zuerkennung moralischer Rechte durch den Skeptiker kommt.«

13.5 Zusatzannahme 2: Gleichheit

Reziprozität und Allgemeinheit genügen noch nicht unbedingt, um von Interessen zu Rechten zu gelangen. Denn unter der Annahme, dass Menschen ungleich sind, und in Kenntnis faktischer Ungleichheit, könnte die Interessenverfolgung auch dann noch eine ungerechte Form annehmen. So könnten junge Menschen etwa verlangen, dass ältere – gemäß einer allgemeinen Regel – ihre Meinung nicht äußern dürfen; vermögende Personen könnten den Eigentumsschutz für Arme negieren, Männer könnten Privilegien für Männer vorsehen usw. Möglicherweise könnte man zwar sagen, dass solche Regelungen bereits das Erfordernis der Allgemeinheit verletzen. Doch scheint es prinzipiell möglich, auch in allgemeiner Form Regeln festzulegen, die einzelne Gruppen bevorzugen³⁷.

Im Hinblick auf die Begründung von Rechten muss deshalb auch von einer minimalen Gleichheit unter den Akteuren ausgegangen werden. Mit anderen Worten muss, wenn Rechte begründet werden, von persönlichen Eigenschaften abstrahiert werden. Rawls hat diese Voraussetzung in die bekannte Vorstellung eines Schleiers des Nichtwissens gefasst³⁸. Niemand soll, wenn die Grundsätze der Gerechtigkeit festgelegt werden, seinen Platz in der Gesellschaft kennen, seine Klasse oder seinen Status; ebenso wenig seine natürlichen Gaben, seine Intelligenz, Körperkraft usw.³⁹ Auf Basis dieser Annahmen gelangt Rawls zu seinem ersten Grundsatz der Gerechtigkeit: Jedermann hat ein gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist⁴⁰. Daraus ergeben sich konkrete Freiheiten, aus denen Rawls die politische Freiheit (das Recht, zu wählen und öffentliche Ämter zu bekleiden), die Redefreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Gewissens- und Gedankenfreiheit, die persönliche Freiheit mit dem Schutz vor psychologischer Unterdrückung und körperlicher Misshandlung, das Recht auf persönliches Eigentum und den Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft hervorhebt⁴¹.

Das Absehen von persönlichen Umständen steht in enger Verbindung mit der Idee der Verallgemeinerung (also der ersten hier genannten Zusatzannahme). Es kann geradezu als ein Aspekt dieser Forderung betrachtet werden. Wenn wir individuelle Umstände und Eigenschaften ausblenden, beziehen wir eine Position der Überindividualität, der Allgemeinheit.

37 Auf die enge Verbindung zwischen Allgemeinheit- und Gleichheitsforderung gehe ich noch näher ein.

38 Rawls 1979, 159–166.

39 Rawls 1979, 160.

40 Rawls 1979, 282, 336; leicht abweichende erste Formulierung auf S. 81.

41 Rawls 1979, 82.

Deshalb gibt es vom Schleier des Nichtwissens bei Rawls eine enge Verbindung zur Universalität von Kants kategorischem Imperativ⁴².

Die Nichtberücksichtigung individueller Umstände im Sinne einer basalen Egalität ist damit ein zusätzliches Erfordernis, das benötigt wird, um von Interessen zu universalen Rechten zu gelangen. Dagegen könnte eingewandt werden, dass niemand sicher sein könne, als Angehöriger einer bestimmten Gruppe einen privilegierten Status zu behalten. Es könne jederzeit zu sozialen Umwälzungen kommen, die dazu führen, dass eine andere gesellschaftliche Gruppe an die Macht gelangt, weshalb es auch bei der Annahme einer gegebenen Gruppenzugehörigkeit sinnvoll sei, allgemeine Rechte zu verankern, die keine Gruppe privilegieren⁴³. Diese Gesichtspunkte können die Risiken gruppenegoistischer Normsetzung jedoch nicht ganz aus der Welt schaffen, da es in der Regel zumindest hohe Wahrscheinlichkeiten gibt, dass bestimmte soziale Verhältnisse und Machtverhältnisse auf längere Zeit bestehen bleiben. Zudem gibt es Zugehörigkeiten, die bei den meisten Menschen nie wechseln (zum Beispiel solche aufgrund des Geschlechts), so dass eine Privilegierung auf solcher Grundlage auf Dauer gestellt werden könnte.

Die Verallgemeinerungsfähigkeit und die Nichtberücksichtigung von individuellen Umständen im Sinne einer basalen Egalität sind demnach zwei Elemente, die zur rationalen Interessenverfolgung hinzukommen müssen, um ein System fundamentaler Rechte begründen zu können. Unter diesen Bedingungen, aber nur unter ihnen, lassen sich aus den grundlegenden menschlichen Interessen Rechte ableiten. Um von den Interessen zu den Rechten zu gelangen, ist mithin »eine Form bzw. ein Verfahren der intersubjektiven Rechtfertigung als Hauptgenerator der Normativität vonnöten«⁴⁴. Dieses Verfahren ist ebenso wesentlich wie die Interessen an sich, um Rechte zu begründen. Die Interessen als rein faktische Gegebenheiten können ein normatives System von Rechten allein nicht tragen.

13.6 Vergleich mit der Begründung in der Würde

Das Versprechen, dass wir vom Moralfreien (Interessen) zum Moralischen kommen, ist nicht vollständig einzulösen. Zwar gibt es ein

42 Darauf weist Rawls 1979 selbst hin (S. 159 f., Anm. 11): »Der Schleier des Nichtwissens ist eine so natürliche Bedingung, dass schon viele auf einen ähnlichen Gedanken gekommen sein müssen. Die Formulierung im obigen Text scheint mir auch indirekt in Kants Lehre vom kategorischen Imperativ enthalten zu sein, sowohl was die Definition dieser Verfahrensbedingung als auch ihre Verwendung durch Kant betrifft.«

43 Nickel 2007, 57.

44 Forst 2011, 67.

aufgeklärtes, reflektiertes Interesse an allgemeinen Regeln – aber es ist auch ein anderes, egoistisches Interesse vorstellbar, das eine rücksichtslose Realisation eigener Präferenzen vorsieht. Als wichtige Zusatzannahmen sind daher die Universalität (der Regeln) und die damit eng verbundene minimale Egalität der Akteurinnen und Akteure zu nennen, um den Zusammenhang von Interessen und Rechten überzeugend aufweisen zu können.

Auf dieser Basis soll der Ansatz, Rechte in Interessen zu fundieren, nun mit der eigenen Konzeption verglichen werden, die Rechte in der Würde begründet sieht. Die Menschenwürde ist nach hier vertretener Auffassung mit dem Umstand verbunden, dass Menschen natürlich geworden sind und einen eigenständigen Lebensvollzug aufweisen (der sich von demjenigen anderer Lebewesen unterscheidet). Sie haben daher einen Selbststand und sind kategorial von Sachen verschieden. Damit verbindet sich die normative Forderung der Unverfügbarkeit der einzelnen Person. Diese Unverfügbarkeit wird in einzelnen Menschenrechten ausbuchstabiert. Diese garantieren insgesamt, dass Menschen keinem schrankenlosen Zugriff anderer Menschen ausgesetzt sind.

Dieses Modell enthält (ebenfalls) normative Annahmen. Eine erste solche Annahme besteht darin, dass das Gewordensein der Menschen bejaht wird. Normativ gehaltvoll ist zweitens der Schritt von der basalen Selbstständigkeit zu moralischen und rechtlichen Postulaten. Der Umstand, dass Menschen natürlich geworden sind, wird mit der normativen Forderung der Unverfügbarkeit verbunden, was nicht logisch zwingend ist. Der ursprüngliche Selbststand *indiziert*, so wurde gesagt, eine bestimmte Form adäquaten Verhaltens⁴⁵. Drittens mögen moralische Annahmen auch darin liegen, dass die Forderung der Unverfügbarkeit (Würde) in einzelne Rechte umgesetzt wird. Nach hier vertretenem Verständnis stellt dies allerdings eher eine Explikation des in der Menschenwürde bereits Angelegten dar, so dass dieser Schritt im vorliegenden Zusammenhang vernachlässigbar ist. Besonders unter den beiden zuvor genannten Aspekten soll die vorliegende Konzeption mit interessenbasierten Ansätzen verglichen werden.

Gewisse Dinge sind nicht artifiziell hergestellt, sondern spontan geworden, und weisen – damit verbunden – im weiteren Lebensvollzug eine spontane Selbsterhaltung auf. Dies lässt es angebracht erscheinen, sie gegen verfügende Zugriffe zu schützen. Die Bejahung des Gewordenseins und des natürlichen Selbststandes menschlicher Personen ist eine Annahme, die dieser Sichtweise zugrunde liegt. Wer die Auffassung vertritt, dass Menschen sehr wohl fabriziert werden sollten, kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Es ist aber offensichtlich, dass damit nur sehr schwache normative Annahmen getroffen werden müssen. Die

Idee, dass Menschen wie Produkte herzustellen wären, ist stark kontraintuitiv und wird ernsthaft kaum vertreten.

Der Zusammenhang von Gewordensein (Natalität) und normativer Unverfügbarkeit wurde sodann so bestimmt, dass im Umstand, dass Menschen keine Artefakte sind, bestimmte Formen adäquaten Handelns angelegt sind. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass dieser Zusammenhang nicht im Sinn einer logisch-deduktiven Ableitung verstanden werden darf⁴⁶. Das hier vertretene Modell wäre überlastet, wenn ein zwingender logischer Zusammenhang zwischen Gewordensein und Menschenrechtsnormen behauptet würde. Es wird vorliegend vielmehr von einem Sinnzusammenhang ausgegangen zwischen dem Umstand, dass Menschen von Grund auf selbständig existieren und der Anforderung, dass sie nicht wie verfügbare Sachen zu behandeln sind.

Neben der Bejahung natürlicher Natalität muss demnach anerkannt werden, dass der natürliche Lebensvollzug eine gesollte Unverfügbarkeit impliziert. Da dieser Schritt nicht logisch zwingend ist, ist er auch nicht völlig moralfrei. Es ist denkbar zu sagen, dass menschliche Lebewesen zwar in einer eigenständigen Weise leben, gleichwohl in normativer Hinsicht aber wie verfügbare Dinge behandelt werden sollten. Jedoch ist auch eine solche Aussage kontraintuitiv und erscheint es hoch plausibel, nicht hergestellte und natürlich existierende Entitäten nicht als völlig disponibel zu betrachten.

Somit sind normative Annahmen in der vorliegenden Konzeption vor allem an zwei Stellen zu erkennen: Bei der Bejahung der natürlichen Entstehungsbedingungen menschlichen Lebens und bei der Bejahung einer Unverfügbarkeit selbständig lebender Menschen. Vergleichen wir diese Annahmen mit denen, welche bei interessenbasierten Ansätzen (nach hier vertretener Auffassung) nötig sind, so lässt sich Folgendes feststellen: Wie gezeigt wurde, führen ohne Universalisierungsvoraussetzungen keine zwingenden Schritte von Interessen zu Rechten. Führt man solche Annahmen nicht ein, bleibt ein Interessen-basiertes Modell bei der Pluralität faktisch vorliegender menschlicher Interessen stecken. Die Forderung, dass ich die Interessen des anderen respektieren *soll*, basiert auf einer Zusatzannahme der Wechselseitigkeit bzw. der Verallgemeinerung, die besagt, dass wir uns gegenseitig in unseren wichtigsten Interessen respektieren.

Die Annahmen der Universalität und der Egalität sind nicht selbstvident und argumentativ relativ aufwendig. Sie sind auch nicht moralfrei, vielmehr bereits selbst moralisch und normativ. Einem Akteur, der sich um Forderungen der Allgemeinheit (hypothetisch) nicht schert, und der anderen gegenüber an Macht und Stärke überlegen ist, ist nicht zu zeigen, warum er deren Interessen respektieren sollte. Eine Theorie muss

46 Vorn Kap. 10.3.

relativ starke Erfordernisse allgemeiner Regelsetzung an Akteure dieser Art herantragen, um ein Rechtssystem erklären zu können.

Zieht man die normativen Annahmen, welche die hier vertretene Perspektive verlangt, vergleichend heran, so ist festzustellen, dass diese jedenfalls nicht stärker sind als die moralischen Annahmen, welche der Interessenansatz benötigt. Es ist ganz einfach sinnvoll, menschlichen Lebewesen, die natürlich entstanden sind und selbständig leben, einen anderen Status zuzuweisen als Artefakten. Die vorliegende Theorie rekonstruiert insoweit allgemein geteilte Intuitionen. Gegenüber einem Modell, das von Interessen ausgeht, ist die Argumentation eher einfacher und, was die notwendigen moralischen Zusatzannahmen angeht, jedenfalls nicht wesentlich voraussetzungsreicher.

Wir können Rechte in keiner Weise aus der völligen Moralfreiheit heraus generieren. Kein Modell der Rechtebegründung kann solche Ansprüche einlösen – auch eine solche, die von Interessen ausgeht, nicht. Die adäquate Argumentationsweise ist, wenn es um Rechte geht, daher immer schon eine, die von Plausibilität und Sinnhaftigkeit, nicht von zwingender logischer Deduktion ausgeht. Begründungen können mehr oder wenig überzeugend sein, aber niemals in einer Weise unumstößlich, welche die philosophische Diskussion beenden würde. Die hier vertretene Auffassung, die Rechte in der Würde fundiert, erscheint unter diesen Aspekten gegenüber einer interessenbasierten Theorie als haltbar, ja tendenziell vorteilhaft.